G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

| 75 | 5. | J | ัล | h | rø | ล | n | ø |
|----|-----|---|----|---|----|---|----|---|
| | , . | v | u. | | _ | ч | 44 | _ |

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 2021

Nummer 83

| Glied Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|--------------|---|-------|
| 2122 | 23. 11. 2021 | Neunte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe | 1338 |
| 2128 | 5. 8. 2021 | Verordnung zur Änderung der Finanzierungsverordnung MRV | 1338 |
| 2128 | 5. 8. 2021 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes | 1339 |
| 223 | 24.11.2021 | Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg | 1339 |
| 300 | 25. 11. 2021 | Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten und zur Übertragung von Aufgaben des Rechtspflegerdienstes auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle | 1339 |
| 301 | 22. 11. 2021 | Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien | 1340 |
| 301 | 26. 11. 2021 | Verordnung zur Änderung der eTabelle Insolvenzordnung | 1341 |
| 7817 | 23.11.2021 | Verordnung zur Änderung der Landeserosionsschutzverordnung | 1343 |
| | 24. 11. 2021 | 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Bonn/Rhein- Sieg auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin | 1343 |

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

2122

Neunte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Vom 23. November 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch § 97 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst und Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, hinsichtlich Absatz 3 Satz 1 nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2021 (GV. NRW. S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort "Berufsausweis" die Wörter "vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230)" eingefügt.
- 2. Nach Absatz 2c wird folgender Absatz 2d eingefügt:
 - "(2d) Örtlich zuständig für Prüfungen, Entscheidungen und die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 12 Absatz 6 der Bundesärzteordnung, § 16 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 12 Absatz 5 der Bundes-Apothekerordnung und § 22 Absatz 6 des Psychotherapeutengesetzes ist in zentraler Zuständigkeit die Bezirksregierung Münster."
- 3. Der bisherige Absatz 2d wird Absatz 2e und nach dem Wort "Berufsausweisen" werden die Wörter "sowie nach § 4 des Gesetzes über den Europäischen Berufsausweis" eingefügt und die Wörter "diejenige Bezirksregierung, die die Entscheidung über die Erteilung getroffen hat" werden durch die Wörter "in zentraler Zuständigkeit die Bezirksregierung Münster" ersetzt.
- 4. Der bisherige Absatz 2e wird Absatz 2f.
- 5. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort "und" gestrichen.
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 23. November 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Hendrik Wüst

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2021 S. 1338

2128

Verordnung zur Änderung der Finanzierungsverordnung MRV

Vom 5. August 2021

Auf Grund des § 30 Absatz 3 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem

Ministerium der Justiz nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Finanzierungsverordnung MRV vom 27. November 2002 (GV. NRW S. 608, ber. 2003 S.177), die zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu \S 7 wie folgt gefasst:
 - "§ 7 (weggefallen)".
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Von der zuständigen Behörde wird" durch die Wörter "Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium vereinbart" und das Wort "vereinbart" am Satzende gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort "Ministerium" durch die Wörter "für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "von der zuständigen Behörde" durch die Wörter "vom für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Die zuständige Behörde" durch die Wörter "Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "von der zuständigen Behörde" durch die Wörter "durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.
 - e) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium" ersetzt.
- In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "die zuständige Behörde" durch die Wörter "das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.
- In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "von der zuständigen Behörde" durch die Wörter "durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.
- 5. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter "der zuständigen Behörde" durch die Wörter "dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 6. § 7 wird aufgehoben.
- In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "von der zuständigen Behörde" durch die Wörter "durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Karl-Josef Laumann 2128

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes

Vom 5. August 2021

Auf Grund des § 33 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 12. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 577) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Aufsicht

Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden einschließlich der Beliehenen und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität der Unterbringungen."

- In § 12 Absatz 5 werden die Wörter "der oder dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug" durch die Wörter "dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 3. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug" durch die Wörter "Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.
- 4. In § 15 Satz 2 werden die Wörter "der oder die Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug" durch die Wörter "das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

- GV. NRW. 2021 S. 1339

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

"Die Berufsbezeichnung wird nach Maßgabe der Vorschriften des 3. Abschnitts durch den Klammerzusatz "(Bachelor Professional...)" mit Bezeichnung des Fachbereichs ergänzt."

2. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis "(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)" ausgewiesen."

3. Dem § 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis "(Bachelor Professional in Hauswirtschaft)" ausgewiesen."

4. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:

"Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis "(Bachelor Professional in Gestaltung)" ausgewiesen."

5. Dem § 26c wird folgender Satz angefügt:

"Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Technische Informatik "(Bachelor Professional in Technik)" und für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik" (Bachelor Professional in Wirtschaft)" ausgewiesen."

- 6. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis der Absolventinnen und Absolventen nach Absätzen 2 bis 4 "(Bachelor Professional im Sozialwesen)" ausgewiesen."
- 7. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

"Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis "(Bachelor Professional in Technik)" ausgewiesen."

8. Dem § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis "(Bachelor Professional in Wirtschaft)" ausgewiesen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2021 S. 1339

223

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Vom 24. November 2021

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Artikel 1

Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 2021 (GV. NRW. S. 1239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 $\boldsymbol{300}$

Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten und zur Übertragung von Aufgaben des Rechtspflegerdienstes auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Vom 25. November 2021

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5, Satz 2 und Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), dessen Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) neu gefasst worden ist, und des § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Satz 2 des Rechtspflegergesetzes, dessen Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch Artikel 24 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des

Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1 Aufhebung von Richtervorbehalten

- (1) Die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, genannten Richtervorbehalte werden aufgehoben. Die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger hat das Verfahren der Richterin oder dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen, soweit gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden.
- (2) Am 31. Dezember 2021 anhängige Verfahren bleiben der Richterin oder dem Richter zugewiesen.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Rechtspflegerdienstes auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

- (1) Folgende nach dem Rechtspflegergesetz vom Rechtspflegerdienst wahrzunehmenden Aufgaben werden den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen:
- die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung nach den §§ 346 und 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 3 Nummer 2 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes),
- die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 733 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nummer 12 des Rechtspflegergesetzes), soweit zuvor keine qualifizierte Klausel nach den §§ 726 Absatz 1, 727 bis 729, 738, 742, 744, 745 Absatz 2 sowie § 749 der Zivilprozessordnung erteilt worden ist, und
- 3. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nummer 13 des Rechtspflegergesetzes), soweit zuvor keine qualifizierte Klausel entsprechend Nummer 2 Halbsatz 2 erteilt worden ist.

Wenn mit dem übertragenen Geschäft nach Satz 1 Nummer 2 und 3 zeitgleich eine dem Rechtspflegerdienst obliegende Aufgabe zu erledigen ist und zwischen den Aufgaben ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, soll die gesamte Angelegenheit vom Rechtspflegerdienst bearbeitet werden.

(2) Am 31. Dezember 2021 anhängige Verfahren bleiben dem Rechtspflegerdienst zugewiesen.

§ 3 Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Das für die Justiz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 25. November 2021

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach

301

Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien

Vom 22. November 2021

Auf Grund des

- § 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) neu gefasst worden ist,
- § 72a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) neu gefasst worden ist,
- § 119a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1

Zuständigkeit der Landgerichte für Streitigkeiten aus Transaktionen im Unternehmensbereich (Mergers & Acquisitions)

- (1) Dem Landgericht Düsseldorf werden folgende Streitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 500 000,00 Euro übersteigt, für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen:
- Streitigkeiten aus Kauf- oder Tauschverträgen, deren wesentlicher Vertragsgegenstand ein Unternehmen oder Unternehmensanteil ist, insbesondere Streitigkeiten
 - a) aus dem Kauf oder Verkauf von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder
 - b) aus einem solchen Kauf oder Verkauf vorgelagerten Vertragsverhandlungen.
- 2. Streitigkeiten aus dem Erwerb eines Unternehmens oder Unternehmensanteils im Wege der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung und
- 3. Streitigkeiten aus Umwandlungsverträgen, die einen Vorgang im Sinne von § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung regeln.
- (2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 wird auch begründet, soweit sich eine andere Zuständigkeit aus der KonzentrationsVO Gesellschaftsrecht vom 8. Juni 2010 (GV. NRW S. 350) in der jeweils geltenden Fassung ergeben würde.

§ 2

Zuständigkeit der Landgerichte für Streitigkeiten aus dem Bereich Informationstechnologie und Medientechnik

(1) Dem Landgericht Köln werden für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand den Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie im Sinne von § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe j der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung betrifft und deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert

die Summe von 100 000,00 Euro übersteigt, insbesondere Streitigkeiten aus

- der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Wartung, Reparatur oder Gebrauchsüberlassung von Hardware und Software, insbesondere von Computern, auch soweit es sich um Teile von Maschinen und Anlagen handelt, oder
- 2. Dienstleistungen mit Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel IT-Beratungsverträge oder IT-Unterrichtsverträge,

zugewiesen.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 wird auch begründet, soweit sich die Ansprüche ebenfalls auf das Urheberrecht stützen lassen.

§ 3

Zuständigkeit der Landgerichte für Streitigkeiten aus dem Bereich Erneuerbare Energien

Folgende Streitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 100000,00 Euro übersteigt, werden

- dem Landgericht Essen für die Bezirke aller Landgerichte aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Köln und Düsseldorf sowie für die Bezirke der Landgerichte Essen und Bochum und
- dem Landgericht Bielefeld für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen

zugewiesen:

- a) Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand eine Anlage oder deren Komponenten betrifft, die
 - aa) die Voraussetzung von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt oder
 - bb) die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energien zum Ziel hat, beispielsweise Biogasanlagen zur Herstellung von Biomethan, Fernwärmeanlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Solarthermieanlagen zur Warmwassergewinnung, insbesondere solche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Installation, Wartung, Reparatur, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von entsprechenden Anlagen oder deren Komponenten, aus Dienstleistungen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Beratungsverträge, oder im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, und
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus § 13 oder aus § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 4 Zuständigkeit der Oberlandesgerichte

Die Entscheidung über die Berufung, die sofortige Beschwerde oder die Beschwerde wird in den in

- 1. § 1 bezeichneten Streitigkeiten dem Oberlandesgericht Düsseldorf,
- 2. § 2 bezeichneten Streitigkeiten dem Oberlandesgericht Köln und
- 3. § 3 bezeichneten Streitigkeiten dem Oberlandesgericht Hamm

jeweils für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen.

§ 5

Einrichtung von Zivilkammern und Zivilsenaten

Bei den in den §§ 1 bis 4 genannten Gerichten werden gemäß den § 72a Absatz 2 und § 119a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079) in der jeweils geltenden Fassung eine Zivilkammer oder mehrere Zivilkammern beziehungsweise ein Zivilsenat oder meh-

rere Zivilsenate für die mit dieser Verordnung jeweils zugewiesenen Rechtsgebiete eingerichtet.

§ 6 Übergangsvorschrift

Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstinstanzlich anhängig geworden sind, verbleibt es für den gesamten Rechtszug bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 7 Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Das für die Justiz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2027 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 22. November 2021

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

- GV. NRW. 2021 S. 1340

301

Verordnung zur Änderung der eTabelle Insolvenzordnung

Vom 26. November 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die eTabelle Insolvenzordnung vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 336) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden" durch die Wörter "aus der Anlage ersichtlichen" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter "Allgemeinen Verfügung" durch das Wort "Anlage" ersetzt.
- 2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 26.November 2021

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter B i e s e n b a c h

Anlage

| Nr. | Gericht | Verfahren | Datum |
|-----|---------|-----------|-------|
| | | | |

7817

Verordnung zur Änderung der Landeserosionsschutzverordnung

Vom 23. November 2021

Aufgrund des

§ 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. September 2021 (BGBl. I S. 4302) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landeserosionsschutzverordnung vom 27. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 730), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "vom 10. Juli 2015 (BAnz. AT $13.07.2015\,\mathrm{V1})$ " durch die Angabe

"vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- 2. In § 4 Absatz 2 Satz 1wird die Angabe "http://www.landwirtschaftskammer.de/FBF/" durch die Angabe "www.erosion.nrw.de" ersetzt.
- 3. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.
- 4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe "DIN 19708:2005-02" durch die Angabe "DIN 19708:2017-08" ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe "01.01.2010" durch die Angabe "02.08.2019" ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe "DIN 19706:2004-05" durch die Angabe "DIN 19706:2013-02" ersetzt.
 - d) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe "01.01.2010" durch die Angabe "02.08.2019" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, 23. November 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

- GV. NRW. 2021 S. 1343

7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin

Vom 24. November 2021

Der Regionalrat Köln hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die 7. Änderung des Regionalplanes Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Fahrrad Feld – Stadt Sankt Augustin, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 28. September 2021 – Aktenzei-

chen: 32/61.6.2-2.13-07 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs.3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 24. November 2021

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Dr. Alexandra. R e n z

> > - GV. NRW. 2021 S. 1343

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf} \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ Al$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-53369